

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 25. Mai 2012

Ausgabe 5/2012

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 3
3. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen
in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung) Seite 4
4. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz,
Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH
sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1- 15 Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, für das Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage
Verfahrensnummer 5-004-F gemäß § 61 FlurbG Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung zum 10. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Süd I“, Az.: 5-002-R und des
1. Änderungsbeschlusses zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T
im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ Seite 7
7. Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2011/2012 Seite 8
8. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow Seite 9
9. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg Seite 9
10. Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG Seite 9

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-03/2012 vom 10.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.170.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.987.200,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.150.500,00 €
Auszahlungen auf	5.150.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.150.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.919.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	82.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	149.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

1. Die Amtsumlage wird mit **37,29 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.

2. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **9,31 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

3. Die Gemeinden **Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,47 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

4. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg** nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,72 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.001,00 € (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 11.05.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11.05.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. LU-13/2012 der Gemeindevertretung **Lunow-Stolzenhagen** vom 17.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.092.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.151.500,00 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.126.700,00 €
Auszahlungen auf	1.112.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.041.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	67.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		256 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		400 v.H.
2.	Gewerbesteuer		323 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 6.000 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 24.04.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 26.04.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung) vom 01.03.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 03/2011 vom 25.03.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1) In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen werden nach den Worten:

Zone I:

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

die Worte: **Wiesengrund (von Hausnr. 6 bis Hausnummer 9)**

eingefügt.

Zone II:

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

die Worte: **Gesundbrunnen
(von der Oderberger Straße bis zu Hausnr. 6
sowie der Wendehammer)**

**Wiesengrund
(von Abzweig Vogelsang bis Hausnr. 6)**

eingefügt.

2) In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen werden nach den Worten:

Zone I:

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Die Worte: **Gesundbrunnen
(von der Oderberger Straße bis zu Hausnr. 6)**

Wiesengrund

gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Britz, den 09.05.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 17.04.2012 die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.05.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

**Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1
Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen
481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie
von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung
der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1- 15
hier: Änderung des ausgelegten Planes Mast 230 – 251**

Für das oben angeführte Vorhaben wurde auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Der Plan lag vom 16.08.2010 bis zum 27.09.2010 öffentlich aus.

Der ausgelegte Plan wurde im Bereich der Masten 230 – 251 geändert. Für das geänderte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen: Britz, Eberswalde, Finow und Lichterfelde.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 04.06.2012 bis zum 16.07.2012 einschließlich

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann spätestens bis zum

16.07.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640 510) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Ebenfalls ausgeschlossen sind erneute Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan.

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

*Astrid Gohlke
stellv. Amtsdirektorin*

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl. If09, [Nr. 12], S.262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau**Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, ordnet gemäß § 61 FlurbG¹ für das

**Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage
Verfahrensnummer 5-004-F**

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Mit dem **15. Juni 2012** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG¹).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.01.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. Juni 2012** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind auf das Konto der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage zu zahlen. Dazu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.
6. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2012) zurück (§ 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
7. Die Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Ausführungsanordnung mit Begründung liegt vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, und zwar:

in der **Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde**

im **Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow**

im **Amt Gramzow
Poststraße 25
17291 Gramzow**

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Der vollständige Text der Gründe zum Erlass der Ausführungsanordnung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt 6 dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.04.2012

*Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2248)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau

Öffentliche Bekanntmachung zum

10. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Süd I“, Az.: 5-002-R

1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Prenzlau) hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Süd I“, Az.: 5-002-R der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Süd I“ (Aktenzeichen: 5-002-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² durch **10. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder

Gemarkung Zützen
Flur 1
Flurstück 637

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0013 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensteilgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder
Gemarkung Zützen
Flur 1
Flurstücke: 191/5,631,633,635,640

Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Schöneberg
Flur 7
Flurstück: 633

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 21,8933 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von 8368,5435 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 bis 5 beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

wird das durch 3. Teilungsbeschluss vom 25.06.2010 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ (Aktenzeichen: 5-003-T) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG durch **1. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg
Flur 7
Flurstück: 633

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0002 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von 10,0442 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Das aus dem Verfahrensteilgebiet „Süd I“ ausgeschlossene und gleichzeitig zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 5 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:500 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie den Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

im

und im

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie den Flurkartenausschnitten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des unter Punkt 1.1 zugezogenen Flurstückes, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus, soweit sie nicht mit anderen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt sind.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstr. 33**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuwei-

sen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

8. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Das Land Brandenburg hat als Träger des Nationalparks die aus der Gebiets-erweiterung resultierenden Verfahrenskosten nach Festsetzung gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg hat die aus der Gebietserweiterung entstehenden Ausführungskosten der Flurbereinigung nach entsprechender Festsetzung gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen bzw. der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung zu erstatten.

Soweit Ausführungskosten der Flurbereinigung durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft in gemeinschaftlichem Interesse veranlasst sind, sind diese durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes aufzubringen (gemäß § 105 FlurbG).

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 23.04.2012

*Im Auftrag
Benthin*

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr.28])

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1865)

Anlagen

Gebietskarte (Anlage 1) –
ausgelegt gemäß Ziffer 3 diese Beschlusses
Flurkartenausschnitte (Anlage 2-5) –
ausgelegt gemäß Ziffer 3 diese Beschlusses

Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2011/2012

Am **29.06.2012 (Freitag)** um **18.00 Uhr** in der **Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“, 16248 Liepe, Waldstraße 2.**

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Liepe und die Jagd Ausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle / -bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 17.06.2011
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012
5. Kassenbericht 2011/2012
6. Bericht der Revisionskommission
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2011/2012 und der Kassenrücklagen
12. Information zum Stand der Rechtsstreitigkeiten
13. Beschlussfassung über das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen ab dem 01.04.2014
14. Beschlussfassung über die Verwendung verjährter und nicht abgeholter Reinerträge
15. Beschlussfassung über das Verfahren im Zahlungsverkehr (Online-Banking)
16. Wahl der Rechnungsprüfer 2012/2013
17. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2012/2013
18. Sonstiges
19. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bitten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge umgehend vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe, Karl-Liebkecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdpachtreinertrages erfolgt nur per Banküberweisung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit der Bankverbindung und des Jagdkatasters.

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Liepe, den 24.04.2012

*Manzke, K.-H.
– Jagdvorsteher –*

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

Am Freitag, 08.06.2012 um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Eiscafé am Hebewerk“ in Niederfinow, Hebewerkstraße 52.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederfinow und die Jäger der Pächtergesellschaft sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Finanzbericht und Ergebnis der Finanzprüfung
4. Beschluss über die Entlastung des Notvorstands
5. Beschluss über den Haushalt 2012/13
6. Beschluss über den Reinertrag des Geschäftsjahres 2011/12
7. Bericht der Jagdpächtergesellschaft
8. Stellungnahme der Landwirte und Diskussion der Jagdgenossen
9. Sonstiges
10. Schlusswort und Auszahlung des Reinertrages

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Niederfinow, den 8.5.2012

Klockow
Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ein.

Termin: 21.06.2012

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Gaststätte „Zum schwarzen Adler“ in Oderberg

Tagesordnung :

- Bericht des Vorstandes
- Vorlage und Beschluss zur überarbeiteten Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg
- Bericht der Kassenprüfer zum Ergebnis der Kassenprüfung für die Jagdjahre 2009 – 2010
- Bericht der Kassenprüfer zum Ergebnis der Kassenprüfung für die Jagdjahre 2010 – 2011

- Bericht der Kassenprüfer zum Ergebnis der Kassenprüfung für die Jagdjahre 2011 – 2012
- Diskussion zum Bericht und Beschlüsse zum Ergebnis der Kassenprüfung
- Feststellung des Reinertrages für die Jagdjahre 2010 – 2011 und 2011 – 2012
- Beschluss zum Onlinebanking.
- Beschluss zur Zeichnungsberechtigung
- Haushaltsplan für 2012 – 2013
- Klärung der Bildung eines Eigenjagdbezirks
- Beschluss zum Beitritt der Jagdgenossenschaft Oderberg zum Verband der Jagdgenossenschaften
- Diskussion und Sonstiges

Die Jagdpächter sind als Gäste herzlich eingeladen.

gez. Steffen Kögler
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur **Mitgliedervollversammlung** am **Mittwoch, dem 20. Juni 2012 um 18.30 Uhr**, im **Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** in der Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2011
4. Bericht des Aufsichtsrates

5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.
6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2011
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2011
8. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

Kellermann
Aufsichtsratsvorsitzender

Mielke
Vorstandsvorsitzender

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

